



Anerkenntnisurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Andreas Wendt,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wöbbecke**, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Gz.: 00181-21 bl

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Zöllner, den Richter am Landgericht Dr. Illmer und den Richter am Landgericht Dr. Gleim am 13.10.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht:

- 1, Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den Kläger und seine geschäftlichen Tätigkeiten - insbesondere im Hinblick auf die TV-Sendung „SOS - Einsatz der Beauty-Retter!“ - zu behaupten, der Kläger „ist doch mit seinem Salon pleite gegangen“ wie folgend auf Facebook in der Gruppe „Friseure“ unter der URL <https://www.facebook.com/groups/friseure>, identisch mit der URL <https://www.facebook.com/groups/170477936311114>, geschehen.



Marie Witt ▶ Friseure



05.10.2017 · 🌐 · <https://lm.facebook.com/l.php?u=https%3A%2F%2Fwww.prosieben.de%2Ftv%2Ftaff%2Fvideo%2F20179-sos-einsatz-der-beauty-retter-...>

prosieben.de
taff - SOS - Einsatz der Beauty-Retter!



👍 😂 😱 9

43 Kommentare

3 Treffer



Wolfgang Wittmann

Der Herr wendt ist doch mit seinem salon pleite gegangen, ich hab ja nicht mal Zeit den Mist zu gucken



Gefällt mir · Antworten · 3 J.

👍 2

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 973,66 € durch Zahlung an Rechtsanwalt Ralf Möbius, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen, freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht
Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Zöllner
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Himer
Richter
am Landgericht

Dr. Gleim
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 14.10.2021

Schmans, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig